



Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

## Gemeinsamer Runderlass

### Öffentliches Auftragswesen;

hier: Änderungen nach Ablauf des Vergabebesleunigungserlasses 2009

VV zu §§ 44 und 55 LHO;  
Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386), geändert durch Vergabebesleunigungserlass vom 18. März 2009 (StAnz. 14/2009 S. 831), EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. 53/2009 S. 3628) und Einführungserlass der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB und VOL, Ausgaben 2009) vom 26. Oktober 2010 (StAnz. 45/2010 S. 2472)

Der im Gemeinsamen Runderlass vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. Oktober 2010, integrierte Vergabebesleunigungserlass 2009 vom 18. März 2009 (StAnz. 14/2009 S. 831) ist durch Zeitablauf erledigt. Der bis zum 31. Dezember 2012 gültige Gemeinsame Runderlass wird daher im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

I. Nr. 1.1.1 und 1.1.2 werden wie folgt geändert:

In Nr. 1.1.1 wird der vierte Gliederungspunkt (Ex-Post-Transparenz) und in Nr. 1.1.2 wird der sechste Gliederungspunkt gestrichen und es werden jeweils als Satz 2 angefügt:

„Die Informationen über vergebene Aufträge nach § 19 Abs. 2 VOL/A und § 20 Abs. 3 VOB/A sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD zu veröffentlichen (s. Nr. 5).“

II. Nr. 1.4.1 erhält folgende Fassung:

„Die maßgeblichen EU-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) betragen ungeachtet der von der Europäischen Kommission bekanntgegebenen neuen Schwellenwerte bis zur Änderung des § 2 VgV auch im Jahre 2012 weiter:

- a) **Lieferungen und Dienstleistungen: 193.000 Euro** ,
- b) **Bauleistungen: 4.845.000 Euro** .“

III. Nr. 2.1.1 erhält folgende Fassung:

### „2.1.1 Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben

Ohne weiteren Nachweis können folgende Freigrenzen bei der Wahl der Vergabeart genutzt werden:

a) **Bauleistungen:**

- Beschränkte Ausschreibung: bis zu 1 Million Euro je Fachlos,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Fachlos;

b) **Lieferungen und Leistungen:**

- Beschränkte Ausschreibung: weniger als 193.000 Euro je Auftrag<sup>1</sup>,
- Freihändige Vergabe: bis zu 100.000 Euro je Auftrag.

Die Bedingungen nach Nr. 2.2 sind bei Nutzung der Freigrenzen verbindlich zu beachten. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörden oder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist über die danach durchgeführten Verfahren unverzüglich zu berichten.“

- IV. Nr. 2.1.1a bis Nr. 2.1.1d entfallen; Nr. 2.2 Abs. 5a und 5b gelten fort.
- V. Nr. 9.1 Absatz 1 Satz 1 entfällt aus redaktionellen Gründen.
- VI. Nr. 13 Absätze 1a, 2a, 3a und 3b entfallen.
- VII. Von weiteren redaktionellen Änderungen wird der Einfachheit halber Abstand genommen.
- VIII. Eine kodifizierte Fassung des Gesamterlasses wird in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank bekannt gegeben ([www.had.de](http://www.had.de)).
- IX. Dieser Gemeinsame Runderlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bekanntgegeben. Er tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und mit dem gesamten Gemeinsamen Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. 2386) mit allen Änderungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2011

Hessisches Ministerium des Innern und für  
Sport - IV 25 – 3 m 02.19

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung - III 5-1 – 059c04 # ÄndVgErl2011

Hessisches Ministerium der Finanzen  
O 1080 A-116-IV 8b

---

<sup>1</sup> B.a.w. gültiger EU-Schwellenwert (s. Nr. 1.4.1).